



Gleitschirmfreunde Taubertal
Jens Jurgan
Erlenbachweg 21
97980 Bad Mergentheim

Gmund, 09.10.2008 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Großrinderfeld", 97950 Großrinderfeld

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ergänzt aufgrund der Stellungnahme des Luftwaffenamtes Köln vom 09.10.2008 die Erlaubnis „Großrinderfeld“ vom 22.08.2008 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Großrinderfeld“ wird hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen ergänzt:
 3. Starts und Landungen finden grundsätzlich nur am Wochenende und an Feiertagen statt. Flugbetrieb unter der Woche ist nur nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Flugleiter des Heeresflugplatzes in Niederstetten möglich. Dieser erteilt die Freigabe.
 4. Eine ständige telefonische Erreichbarkeit des Flugleiters am Gelände „Großrinderfeld“ ist sicher zu stellen.
2. Im übrigen bleibt die Erlaubnis im bisherigen Umfang bestehen. Die restlichen Auflagen und Bedingungen bleiben unverändert.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Schleppstrecke ist ein öffentlicher Weg. Der Geländehalter hat die Sondernutzung für den Weg einzuholen.
2. Einmündende Wege sind während des Schleppbetriebs mit geeigneten Mitteln abzusichern.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen

von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG „Großrinderfeld“ für Hängegleiter und Gleitsegel wurde mit Datum des 22.08.2008 erteilt.

Aufgrund der Lage der Flächen in der Nähe der Kontrollzone Niederstetten, in der vermehrt Hubschrauberübungsflüge durchgeführt werden, wurde das Luftwaffenamt Köln am Verfahren beteiligt. Nachdem der Geländehalter mit dem Flugleiter des Heeresflugplatzes Niederstetten eine Betriebsabsprache getroffen hat, gab das Luftwaffenamt mit Schreiben vom 09.10.2008 eine Stellungnahme ab. Dem Flugbetrieb wurde mit Auflagen zugestimmt. Die Erlaubnis wurde um die Auflagen ergänzt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb